

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 11

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

- I. **Rechtsgut:** h.M.: potentielle persönliche Fortbewegungsfreiheit. a.M.: aktuelle persönliche Fortbewegungsfreiheit.
- II. **Die Vorschrift des § 239 StGB im Überblick**
- § 239 I StGB: Grunddelikt, Vergehen, Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2; Vorsatz erforderlich.
 - § 239 III, IV StGB: Erfolgsqualifizierte Delikte (str. bei § 239 III Nr. 1 StGB) = hinsichtlich der Folge ist daher fahrlässiges Verhalten ausreichend, § 18 StGB. Verbrechen, Versuchsstrafbarkeit. Notwendig: spezifischer Gefährdungszusammenhang von Freiheitsberaubung und schwerer Folge.
 - § 239 V StGB: Regelung von minder schweren Fällen.
- III. **Der Grundtatbestand des § 239 I StGB**
1. **Tatobjekt:** jeder Mensch; doch muss dieser grundsätzlich und aktuell die Fähigkeit und Möglichkeit besitzen, sich fortbewegen zu können, was z.B. bei Säuglingen ebenso ausscheidet wie bei Schlafenden oder Bewusstlosen (letzteres sehr str.).
 2. **Var. 1: Einsperren:** Festhalten in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen, so dass der Betroffene objektiv daran gehindert ist, sich von der Stelle zu bewegen.
 - Ein Einsperren liegt nicht vor, wenn der gegenwärtige Aufenthaltsort gefahrlos, wenn auch in einer ungewollten Richtung und auf ungewollte Art noch verlassen werden kann. Rein psychisch wirkende Hemmschwellen sind nicht ausreichend.
 - Ein Einsperren ist auch in einem beweglichen Gegenstand möglich (Bsp.: fahrendes Auto).
 3. **Var. 2: Auf andere Weise der Freiheit berauben:** Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit eines Menschen durch Gewalt, List oder Drohung, so dass diesem, sei es auch nur vorübergehend, die Möglichkeit genommen wird, sich fortzubewegen (z.B.: durch Betäubung, Fesselung, Festhalten).
 - Bei der Freiheitsberaubung durch **List** wird dem Opfer vorgespiegelt, dass eine Möglichkeit der Ortsveränderung nicht bestehe (z.B. es wird das Vorhandensein eines Ausgangs verschwiegen).
 - Bei der Freiheitsberaubung durch **Drohung** wird trotz vorhandener Ausweich- und Fluchtmöglichkeit auf das Opfer durch das In-Aussicht-Stellen eines empfindlichen Übels faktisch **Zwang** ausgeübt. Es muss sich bei dem Übel allerdings um eine Gefährdung von Leib oder Leben des Opfers handeln.
- IV. **Spezialprobleme**
1. **Das Aussperren** ist tatbestandlich nicht erfasst.
 2. Die Freiheitsberaubung verlangt keine räumliche Trennung des Täters vom Opfer. Der Täter kann sich auch zusammen mit dem Opfer in einem Raum einschließen.
 3. **Dauer der Freiheitsberaubung:** eine bestimmte Dauer ist nicht erforderlich, allerdings scheiden unerhebliche Beeinträchtigungen aus. Anhaltspunkt des Reichsgerichts: Dauer eines „Vaterunsers“.
 4. **Schutz der „potentiellen“ Fortbewegungsfreiheit**
 - a) Nach der **Aktualitätstheorie** liegt eine vollendete Freiheitsberaubung erst in dem Moment vor, in dem sich das Opfer tatsächlich fortbewegen will (RG früher, teilweise Literatur).
 - b) Nach der **Potentialitätstheorie** (heutige Rspr. und h.M. in der Literatur) liegt eine vollendete Freiheitsberaubung auch dann vor, wenn sich das Opfer gar nicht fortbewegen will bzw. seine Lage gar nicht bemerkt.
 - c) Nach der **Aktualisierbarkeitstheorie** liegt eine vollendete Freiheitsberaubung dann vor, wenn das Opfer seinen potentiell vorhandenen Fortbewegungswillen jederzeit aktualisieren könnte, selbst wenn es die Lage nicht bemerkt hat.
 5. Die Zustimmung des Opfers wirkt in aller Regel als tatbestandsausschließendes Einverständnis. Umstritten ist allerdings, inwieweit Willensmängel des Opfers das Einverständnis unwirksam machen.
 6. **Konkurrenzen:** Im Verhältnis zu § 240 StGB gilt § 239 StGB als spezielleres Delikt, wenn die Nötigung nur dazu dient, das Opfer am Verlassen seines Aufenthaltsortes zu hindern.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf*, § 9 II; *Eisele*, BT 1, § 19; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 4 II; *Rengier*, BT II, § 22; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT I, § 8 I, IV.

Literatur / Aufsätze: *Bosch*, Der Schutz der Fortbewegungsfreiheit durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), JURA 2012, 604; *Buchholz/Schmidt*, Freiheitsberaubung, § 239 StGB – unter besonderer Berücksichtigung eines rechtfertigenden Erziehungsrechts, JA 2019, 197; *Eidam*, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit in der strafrechtlichen Examensklausur, JuS 2010, 869; *Fahl*, Macht sich das Kabinenpersonal nach §§ 239, 240 StGB strafbar, wenn es Passagiere vor dem Abflug am Verlassen des Flugzeuges hindert?, JR 2009, 100; *Geppert/Bartl*, Probleme der Freiheitsberaubung, insbesondere zum Schutzgut des § 239 StGB, JURA 1985, 221; *Kargl*, Die Freiheitsberaubung nach dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, JZ 1999, 72; *Mitsch*, Verspätung im Zugverkehr und Freiheitsberaubung, NZV 2013, 417; *Momme Buchholz/Schmidt*, Freiheitsberaubung, § 239 StGB – unter besonderer Berücksichtigung eines rechtfertigenden Erziehungsrechts, JA 2019, 197; *Otto*, Das Verhältnis der Nötigung zur Freiheitsberaubung, JURA 1989, 497; *Park/Schwarz*, Die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), JURA 1995, 294; *Schroeder*, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System, JuS 2009, 14.

Literatur / Fälle: *Fahl*, All doors locked, JURA 2013, 967; *Hecker*, Das brennende Hausboot, JURA 1999, 197; *Lange-Bertalot*, (Original-)Referendarexamensklausur – Strafrecht: Nymphenbad, JuS 2023, 147; *Mitsch*, Kein Kavalier der Straße, JuS 1993, 222; *Morgenstern*, Referendarexamensklausur, JuS 2006, 251; *Sobota/Lichtenthäler*, Tinderella auf Abwegen, JuS 2017, 516.

Rechtsprechung: **BGHSt 14, 314** – Amanda (Freiheitsberaubung bei mangelndem Fortbewegungswillen); **BGHSt 19, 382** – Flammentod (Verursachung der tödlichen Folge durch Flucht); **BGHSt 32, 183** – Erzieher (Potentielle persönliche Fortbewegungsfreiheit); **BGHSt 59, 292** – Jalloh (Freiheitsberaubung durch Unterlassen); **BGH NJW 1993, 1807** – Arbeitsstelle (Drohung mit empfindlichem Übel); **BGH NStZ 2001, 420** – Keller (Begriff des Einsperrens); **BGH NStZ 2005, 507** – Autofahrt (Freiheitsberaubung „auf andere Weise“); **BGH NStZ 2015, 338** – Syrien-Fall (Schutzgut und Grenzen der Reichweite); **BGH NStZ-RR 2021, 281** – Freiheitsberaubung auf andere Weise als durch Einsperren; **BGH NJW 2022, 2422** – Tschetschenen (täuschungsbedingtes Einverständnis in Freiheitsberaubung).